

**Gemeinde Großmehring
Landkreis Eichstätt**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kindertagesstätten An der Klinge“**

**Zusammenfassende Erklärung
(Umwelterklärung)
gemäß § 6 Absatz 5 BauGB**

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplanverfahren dar. Näheres ist dem gemäß § 2a BauGB erstellten Umweltbericht zu entnehmen.

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 „Kindertagesstätten an der Klinge“ ist es, im Hauptort Großmehring einen neuen Standort für die Errichtung von Kindertagesstätten zu schaffen. Damit soll die Errichtung eines kommunalen Gebäudes für Kinderbetreuungsplätze (Kindergartens und Kinderkrippe) ermöglicht werden.

Der Gemeinderat Großmehring hat dazu in seiner Sitzung vom 12.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan von Großmehring stellt für den ursprünglichen Geltungsbereich der 6. Änderung beidseits der Straße „Klinge“ öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage und Spielplatz dar. Südlich und westlich des Geltungsbereiches grenzt der alte Dorfkern von Großmehring an während im Osten der Lauf des Mailinger Baches, der in Teilen als amtlich kartiertes Biotop (Nr. 7235-220 Teilfläche 4 und 5) ausgewiesen ist, angrenzt. Im Laufe des Bauleitplanverfahrens wurde die Teilfläche östlich der Straße „Klinge“ nach Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt aus dem Geltungsbereich entnommen.

Tiere und Pflanzen:

Das Vorhabengebiet befindet sich am Südostrand der Bebauung von Großmehring. Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden.

Das Vorhabengebiet beinhaltet zudem auch keine nach § 23-27 BNatSchG geschützten Flächen oder grenzt an solche an. Lediglich im Süden des Geltungsbereiches grenzt das Naturdenkmal Nr. 64 an. Hierbei handelt es sich um 2 Linden auf dem Flurstück Nr. 4671/6.

Allerdings liegt das Vorhabengebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges Nr. 02 „Engeres Donautal“, der sich quer durch die gesamte Region Ingolstadt zieht.

Darüber hinaus sind die Ufergehölze entlang des Mailinger Baches u. a. als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum klassifiziert (Waldfunktionenkarte für den Landkreis Eichstätt und der Stadt Ingolstadt, Stand: 05/2009).

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich weder amtlich kartierte Biotope noch Punkt- oder Lebensraumnachweise der Artenschutzkartierung. Teilstrecken des Mailinger Baches sind zwar als amtlich kartierte Biotope erhoben (Biotop-Nr. 7235-220, TF 4 und TF 5), liegen aber außerhalb des Geltungsbereiches – sie sind im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Eichstätt als lokal bedeutsame Biotope eingestuft.

Die im Vorhabengebiet stockende Lindenallee wurde beim Geländetermin am 21.02.2018 auf deren Quartierseignung für baumbewohnende Fledermäuse oder Vögel überprüft. Hierbei wurde das Vorhandensein von potentiell geeigneten Baumhöhlen und/oder Rindenabspaltungen kontrolliert. Keine der insgesamt 9 untersuchten Linden wies dabei eine derartige Habitat-Struktur auf. Es handelt sich durchgehend um ca. 70-80 Jahre alte Bäume, die regelmäßig aufgeastet wurden und deren Schnittstellen von Kallusgewebe wieder zugewachsen sind.

Die Allee könnte jedoch als Leitstruktur eines potentiellen Jagdhabitates für Fledermäuse dienen.

Im Bereich der Kleingärten ist mit dem Vorkommen von Vögeln zu rechnen. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um weit verbreitete und häufige Spezien handeln wird. Durch die umliegenden Lebensräume (Mailinger Bach mit seinen Ufergehölzen, Kleingärten auf der Ostseite der Straße „Klinge“ sowie dem alten Ortskern von Großmehring mit den Privatgärten) bestehen zudem Ausweichmöglichkeiten für die Vögel.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Maßgabe, dem weitestgehenden Erhalt der vorhandenen Baumallee auf dem Flurstück Nr. 4671, wird, trotz dem Neubau der Kindertagesstätten, die klimaökologische Ausgleichsfunktion des Regionalen Grünzuges weiterhin aufrechterhalten, so dass das geplante Vorhaben den Zielen des Regionalen Grünzuges nicht entgegensteht.

Boden:

Die Böden im Bereich des Planungsgebiets sind als öffentliche Grünflächen mit Spielplatz und Kleingartenanlage genutzt; dabei herrschen überwiegend Parabraunerden und verbreitet Braunerden aus schluffigem Material vor.

Aussagen zur landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

Wasser:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung finden sich weder Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage noch amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Östlich der Straße „Klinge“, die den Geltungsbereich begrenzt, grenzt der Mailinger Bach an, mit der dazugehörenden Hochwassergefahrenfläche HQ100, die im Falle eines hundertjährigen Hochwassers betroffen wäre.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des UmweltAtlas des Bayerischen Landesamt für Umwelt (2017) ist der Untergrund hydrogeologisch als Poren-Grundwasserleiter mit hoher Ergiebigkeit klassifiziert. Das bedeutende Grundwasservorkommen steht oberflächennah bei ca. 358 m ü. NN an (Höhe Gelände ca. 360 - 370 m ü. NN).

Klima/Luft:

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Klimabezirks „Donautal“. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7-8 °C. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 650-750 mm/a (Bay. KlimaAtlas, 1996), wobei über die Hälfte des Jahresniederschlages im Sommer von Mai bis Oktober fällt.

Nebel kommt an ca. 60-80 Tagen im Jahr vor. Das Auftreten von Nebel beruht auf Kaltluftansammlungen, in denen die Luftfeuchte zu Nebelfeldern kondensiert. Dieser Effekt

ist im Bereich der Niederung des Mailinger Baches aufgrund der erhöhten Luftfeuchte und Verdunstungskälte am höchsten.

Laut dem Entwurf der Waldfunktionenkarte für den Landkreis Eichstätt und der Stadt Ingolstadt (Bearbeitungsstand 05/2009) sind die Ufergehölze entlang des Mailinger Baches u. a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und den Immissionsschutz klassifiziert.

Mit dem Neubau der Kindertagesstätten ist wegen der nur punktuell erforderlichen Flächenüberbauung und -versiegelung mit nur geringfügigen Folgen für das Kleinklima zu rechnen.

Landschaft:

Das Orts- und Landschaftsbild ist vor allem durch die vorhandene Baumallee, die Kleingärten beidseits der Straße „Klinge“, die Hangbebauung des südöstlichen Teils des alten Dorfkernes sowie die Silhouette der Ufergehölze entlang des Mailinger Baches geprägt.

Laut dem Entwurf der Waldfunktionenkarte für den Landkreis Eichstätt und der Stadt Ingolstadt (Bearbeitungsstand 05/2009) sind die Ufergehölze entlang des Mailinger Baches u. a. als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild klassifiziert.

Nachdem sowohl die Baumallee im Bereich des Geltungsbereiches der 6. Flächennutzungsplanänderung soweit wie möglich erhalten werden soll und die Ufergehölze entlang des Mailinger Baches nicht beeinträchtigt werden, sind die wesentlichen landschaftsbildprägenden Elemente durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt.

Kultur- und Sachgüter:

Gemäß dem Bayerischen Denkmatalas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2017) finden sich im Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung weder Boden- noch Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmale.

Mensch:

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand des alten Dorfkerns von Großmehring. Durch die Straße „Klinge“ ist das Vorhabengebiet an das öffentliche Straßennetz angebunden. Mittels einer Haltestelle der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft (INVG) ist zudem ein Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet. Durch den Weg entlang der vorhandenen Kleingärten ist das Vorhabengebiet außerdem für Fußgänger und Radfahrer gefahrlos zu erreichen.

Laut dem Entwurf der Waldfunktionenkarte für den Landkreis Eichstätt und der Stadt Ingolstadt (Bearbeitungsstand 05/2009) sind die Ufergehölze entlang des Mailinger Baches u. a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz klassifiziert.

Durch den Bau der Kindertagesstätten gehen die öffentlichen Grünflächen, d.h. der Spielplatz an der Straße „Klinge“ sowie die Kleingärten innerhalb des Geltungsbereiches vollumfänglich verloren. Alternativ zum verloren gehenden Platz liegen weitere Spielplätze am Friedhof in ca. 500 m sowie an der Nibelungenhalle und am Sportplatz in ca. 800 m fußläufiger Entfernung. Um den Entfall der Kleingärten zu kompensieren, kann die Gemeinde Großmehring potentiell geeignete Alternativstandorte auf gemeindeeigenen Flächen zur Verfügung stellen.

Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Mensch auch unter Ansatz des ggf. steigenden Verkehrsaufkommens von einem positiven Effekt durch den Bau der Kindertagesstätten auszugehen, da eine der Allgemeinheit dienenden Nutzung entsteht.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 dargestellt:

- Verzicht auf Ausweisung der östlich der Straße „Klinge“ gelegenen Flurnummer 4671/22 als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Kindertagesstätte zur Berücksichtigung der dortigen Hochwassergefahrenfläche HQ 100.
- Erschließung der geplanten Flächenausweisung durch Anbindung an bestehende Wege
- Aufrechterhaltung des lokalen und regionalen Fußgänger- und Radwegenetzes
- Vorgabe zum weitestgehenden Erhalt der landschaftsbildprägenden Baumallee im Geltungsbereich
- Sollten ausnahmsweise Fällarbeiten erforderlich werden, sind diese Arbeiten gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. auszuführen.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird im Zuge des aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes für die dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf entsprechend dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet. Dabei ist vor allem der vorhandene Baumbestand zu beachten.

2. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 1 zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von einem Bürger Anregungen bezüglich der Umweltbelange vorgebracht. Demnach ist die extreme Hochwassergefahr bei einer Bebauung der geplanten Fläche zu beachten und der bestehende Baumbestand ggf. zu entfernen. Ebenso ist die Betroffenheit vorhandener Kleingärten zu regeln. Nach Beschluss des Gemeinderates Großmehring wurde die hochwassergefährdete Teilfläche aus dem Geltungsbereich entnommen (siehe unten). Der Baumbestand ist in der weiteren Planung soweit als möglich zu erhalten und für betroffene Kleingärten werden Ersatzflächen bereitgestellt.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt darauf hingewiesen, dass die notwendigen Ausgleichsflächen noch festzulegen sind. Dem Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.

Die Regierung von Oberbayern sowie der Regionale Planungsverband Ingolstadt haben auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Regionalen Grünzuges 02 „Engeres Donautal“ hingewiesen; eine nachhaltige Beeinträchtigung des Grünzuges wird jedoch nicht geltend gemacht.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, wie auch der Regionale Planungsverband Ingolstadt, auf die Lage der Flurnummer 4671/22 innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ 100 entlang des Mailingers Baches hingewiesen und die damit verbundene grundsätzliche Untersagung der Bebauung dieser Fläche nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG geltend gemacht. Nach gemeinsamer Abstimmung der Gemeinde Großmehring mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Eichstätt wurde die betroffene Flurnummer 4671/22 mit Beschluss des Gemeinderates aus dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für die Entwurfsfassung zum Verfahren nach § 4 Abs. 2 entnommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt hat auf die noch erforderliche Benennung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen hingewiesen und dabei um Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange gebeten. Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Der Landesfischereiverband Bayern e. V. erhebt keine Einwände, wenn kein Oberflächenabfluss bzw. keine direkte Regenwassereinleitung in den Mailinger Bach vorgenommen wird und keine negativen Auswirkungen auf das Gewässerökosystem zu erwarten sind. Da die bachnahe Flurnummer 4671/22 zum Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung aus dem Geltungsbereich entnommen wurde, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf das Gewässerökosystem des Mailingers Baches zu rechnen. Auf Beschluss des Gemeinderates sind im weiteren Planungsverlauf die Grundwasserverhältnisse und der Oberflächenabfluss gutachterlich zu prüfen.

Im Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren Anregungen mehr bezüglich der Umweltbelange vorgebracht.



Schöls
Verw. Oberinspektor